

Fachbereich Veterinärmedizin
Hygienebeauftragter

Univ.-Professor Dr. Uwe Rösler
Robert-von-Ostertag-Str. 7-13
14163 Berlin

Telefon +49 30 838 51830
Fax +49 30 838 4 51830
E-Mail uwe.roesler@fu-berlin.de
Internet www.vetmed.fu-berlin.de

Bearbeiter/in uhr

17. Mai 2019

Hygieneordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

mit Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Infektions- und Tierseuchenerregern in den Einrichtungen des FB Veterinärmedizin und zum Schutz von Mitarbeitern und Studierenden vor Infektionen

Präambel

Diese Ordnung dient dazu, das Risiko der Einschleppung, Ausbreitung sowie des Austrages von Tierseuchen- und Infektionserregern in die bzw. aus den Einrichtungen des Fachbereichs (FB) Veterinärmedizin der Freien Universität (FU) Berlin zu minimieren und so den Betrieb des FB auch in Zeiten konkreter Tierseuchengefährdungen aufrechterhalten zu können. Zudem regelt diese Ordnung auch grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern, Besuchern und Studierenden vor Infektionen.

Dieser Ordnung unterliegen daher alle Einrichtungen, Mitarbeiter, Studierende und Doktoranden des FB (inklusive des Standortes Bad Saarow) sowie Mitarbeiter der Betriebstechnik, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Besucher und Gäste von Einrichtungen des FB.

Für die Umsetzung dieser Ordnung sind die einzelnen Kliniken und Institute („Einrichtungen“) des FB Veterinärmedizin der FU Berlin zuständig. Die jeweiligen geschäftsführenden Leitungen der Einrichtungen haben daher entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und deren Umsetzung zu überwachen. Sie können die Umsetzung/Durchführung dieser Aufgaben delegieren, bleiben aber hierfür verantwortlich.

Amtliche Anweisungen/Regelungen des Veterinäramts Berlin-Zehlendorf bleiben von dieser Fachbereichs-Hygieneordnung unberührt und sind davon unabhängig uneingeschränkt umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen dieser Fachbereichs-Hygieneordnung sind jedoch die zwischen dem FB Veterinärmedizin der FU Berlin und dem Veterinäramt Zehlendorf zu treffenden Regelungen über die Definition der „Bestände“ (z.B. alles Geflügel des FB) und/oder Teilbestände (z.B. Geflügel des Instituts für Geflügelkrankheiten) zu berücksichtigen. Alle Einrichtungen, die zu einer tierseuchenrechtlichen Einheit entsprechend dieser Regelung zur Definition der „Bestände“ des FB gehören, müssen einheitliche bzw. vergleichbare Maßnahmen entsprechend der nachfolgenden Vorgaben implementieren.

Allgemeine Maßnahmen

Die allgemeinen Maßnahmen dieser Ordnung gelten generell und fortwährend und sind unabhängig von einer konkreten, spezifischen Tierseuchen- oder Infektionsgefährdung von allen Einrichtungen des FB anzuwenden.

Als allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen- und Infektionserregern in Einrichtungen des FB Veterinärmedizin und zum Schutz von Mitarbeitern und Studierenden vor Infektionen ist von diesen generell dafür Sorge zu tragen, dass:

- Patienten der Kliniken bei stationärer Aufnahme in jedem Fall zunächst einzeln (oder Geflügel und Ferkel in herkunftsspezifischen Gruppen) aufgestellt werden (Quarantäne) und auf klinische Anzeichen einer vorliegenden Tierseuche oder Infektionskrankheit untersucht werden. Bei ggfs. baulich/räumlich begründeten bzw. erforderlichen Abweichungen hiervon ist durch alternative, durch den Einrichtungsleiter zu verantwortende, logistische Maßnahmen (z.B. Tiere für die Ausbildung gehen nicht in die Herkunftsbetriebe zurück oder alle Tiere der Unit werden als seuchenhygienische Einheit behandelt) sicherzustellen, dass von diesen Tieren/Tiergruppen keine Ausbreitungsgefahr innerhalb des FB oder in Betriebe außerhalb des FB ausgeht.
- Bei Ausfahrten/Bestandsbesuchen von Mitarbeitern und Studierenden in Praxisbetriebe die grundsätzlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen einhalten werden:
 - für Mitarbeiter Benutzung von klinikeigener, aber zugleich vom Klinikbetrieb verschiedener Schutzkleidung (für jeden einzelnen besuchten Bestand, möglichst gekennzeichnet;) und verschiedenen Schuhwerks (möglichst gekennzeichnet)
 - für Studierende Benutzung von durch die jeweiligen Klinik bzw. WE zu stellender Schutzkleidung (i.d.R. Einmalkittel und Einmalhandschuhe) für jeden einzelnen besuchten Bestand
 - für Studierende Benutzung von eigenem (in Besitz der Studierenden befindlichen), wasserfesten und desinfizierbaren Schuhwerks (i.d.R. Gummistiefel)

- Benutzung von klinikeigenen, aber vom Klinikbetrieb verschiedenen Geräten (gekennzeichnet) und Materialien separat für jeden einzelnen besuchten Bestand
- **nach** Beendigung des Bestandsbesuchs und **vor** Betreten der Kliniken und Institute des FB oder weiterer Bestände:
 1. gründliche Desinfektion oder Sterilisation aller bei den Bestandsausfahrten benutzten Materialien (Probenahme-Equipment etc.) und Gerätschaften
 2. Unschädliche Beseitigung der Einmal-Kittel und -Handschuhe (als Kategorie B-Abfälle, separate Sammlung, Entsorgung über den Hausmüll; bei festgestelltem Kontakt mit Infektionserregern als Kategorie C-Abfall, separate Sammlung und Entsorgung i) mit dem C-Abfällen der Kliniken/Institute (Hausmüll nach Sterilisation), oder ii) über Institut für Pathologie (Tierkörperbeseitigung) oder iii) Fa. Remondis (Verbrennung).
 3. gründliche Desinfektion des Schuhwerks
 4. gründliche Desinfektion der Hände

Für die vorstehend beschriebenen Hygienemaßnahmen sind in Absprache mit dem FB Hygienebeauftragten in allen betroffenen Kliniken und Instituten entsprechende Einrichtungen (Abstellplatz für Gummistiefel, Spender für Überschuhe, Sammelbehälter für Einmalkittel, Desinfektionswannen, Hinweise auf Händedesinfektionsstationen etc.) vorzusehen. Die Sammlung und Entsorgung infektiöser oder infektionsgefährdender Abfälle inklusive tierischer Nebenprodukte wird in einem Anhang zu dieser Hygieneordnung einheitlich geregelt.

Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass

- Alle Mitarbeiter, Studierenden und Doktoranden des FB sowie Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister, Mitarbeiter von Fremdfirmen vor Betreten der Kliniken und der Laborbereiche der Institute über die hygienischen Risiken aufgeklärt werden und sie eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sich an die vorstehend genannten Hygieneregeln bezüglich Kleidung, Schuhwerk und Händedesinfektion vor und nach dem Besuch anderer Tierhaltungen gehalten haben. Besucher und Gäste sind in jedem Fall ebenfalls entsprechend spezifisch für die betreffenden Bereiche aufzuklären. Eine schriftliche Erklärung kann in diesem Fall unterbleiben, wenn diese Personen in den gefährdeten Bereichen stets beaufsichtigt sind.
- Mitarbeiter, Studierenden und Doktoranden des FB sowie Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Besucher und Gäste innerhalb des Campus Düppel die jeweiligen Einrichtungen auf dem hygienisch unbedenklichsten (und i.d.R. kürzesten) Weg aufsuchen, wobei die Nähe zu offensichtlichen Kontaminationsquellen, wie Misthaufen, Exkrementen sowie Tierstallungen auf dem Weg zu den jeweiligen Einrichtungen zu meiden ist. An entsprechenden kritischen Punkten auf dem Gelände des FB sind in Absprache mit dem FB Hygienebeauftragten und dem Dekanat ggfs. Hinweisschilder anzubringen. Eine Wegekarte für Fahrzeuge und Personen mit zu definierenden Sperren wird als Anhang zu dieser Hygiene-Ordnung erstellt und ggfs. je nach vorliegender Gefährdungslage/Tierseuche spezifiziert werden.

- Alle Kliniken und Institute des FB Veterinärmedizin zum Schutz von Mitarbeitern (inklusive Schwangeren, die Arbeiten/Tätigkeiten ab der Sicherheitsstufe S2 sowie klinische Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung nicht durchführen dürfen, näheres fixiert in den jeweiligen Praktikumsordnungen oder in einem Anhang dieser Hygiene-Ordnung) und Besuchern einen individuellen Hygieneplan haben, in den alle Mitarbeiter der Einrichtung eingewiesen sind, der als Mindestanforderung die in dieser Ordnung fixierten Punkte enthält und der dem FB Hygienebeauftragten sowie dem Dekanat vorliegt.
- Alle Einrichtungen für die durch Sie zu verantwortenden Lehrveranstaltungen, e.g. Praktika, Laborkurse, klinische Demonstrationen und Übungen, die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Studierenden (inklusive Schwangeren, die an Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten ab der Sicherheitsstufe S2 sowie an klinischen Übungen mit Infektionsgefährdung nicht teilnehmen dürfen, näheres fixiert in den jeweiligen Praktikumsordnungen oder in einem Anhang dieser Hygiene-Ordnung) vor einer Ansteckung mit Infektionserregern etablieren und deren Umsetzung durch zu dokumentierende Belehrungen, Kontrollen und falls nötig Restriktionsmaßnahmen durchsetzen.
- Personal, das in Sektionen und Laboruntersuchungen zum Nachweis von Infektions- und Tierseuchenerregern involviert ist, nicht oder nur nach strengen Hygienemaßnahmen der Personenhygiene (kompletter Kleidungswechsel sowie mindestens zweimalige Händedesinfektion) und entsprechender Dokumentation Zugang zu Tierhaltungen der eigenen oder anderer Einrichtungen des FB sowie zu anderen Einrichtungen und Betrieben mit empfänglichen Tierspezies erhalten. Diese Schutzmaßnahmen sind in Absprache mit dem FB Hygienebeauftragten zu entwickeln.
- Alle Einrichtungen des FB Veterinärmedizin nur so viele Tiere halten, wie im Falle einer Tierseuche unter den Kriterien der im Tierseuchenfall gebotenen Biosicherheit (geschlossene Ställe mit Personenkontrolle) tierschutzkonform aufgestellt werden können.
- Alle Einrichtungen des FB Veterinärmedizin mit einer Tierhaltung in Absprache mit dem FB Hygienebeauftragten, der FB Tierschutzbeauftragten und dem zuständigen Veterinäramt die erforderliche Grundausstattung zum tierschutzgerechten Töten der jeweils betroffenen Spezies vorhalten.
- Der Zugang von Besuchergruppen zu Kliniken/Instituten mit Besuchern mit vorherigem (innerhalb der letzten 3 Tage) Kontakt zu Tieren der entsprechenden Tierarten i) auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken ist, ii) diese Besucher entsprechend aufzuklären sind, iii) vor Betreten der Tierhaltungsbereiche Hände und Schuhwerk gründlich zu desinfizieren sind und ein Schutzkittel anzulegen ist.
- Der Zugang von Hunden, Katzen und anderen Tieren in allen Einrichtungen des Fachbereichs strikt unterbunden wird. Eine Ausnahme stellen lediglich Patiententiere dar sowie Tiere, die für Lehr- und/oder Versuchszwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf das [FU-Rundschreiben V1/83](#) zum Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in Dienstgebäude der Freien Universität Berlin verwiesen.

Auf den Straßen und Wegen des Fachbereichs sind Hunde generell nur angeleint mitzuführen. Hierauf ist durch Schilder an den Eingängen des FB hinzuweisen.

Zudem sind alle Standorte und Einrichtungen des Fachbereichs an den Wochenenden und in den Abend- und Nachstunden (20 Uhr bis 6 Uhr) gegen unbefugtes Betreten/Befahren zu sichern. Hierfür sind durch den Fachbereich verbindliche Zugangsregelungen (z.B. Schließplan, Schließdienst, Überwachung) für die beiden Bereiche südlich und nördlich des Königswegs sowie für die Standorte Domäne Dahlem, Koserstraße Dahlem und Bad Saarow zu erarbeiten, in deren Folge an den Wochenenden und in den Abend- und Nachstunden nur ein restriktiver Zugang möglich ist. Eine entsprechende Schließregelung wird als Anhang zu dieser Hygiene-Ordnung erstellt.

Spezielle Maßnahmen

Die speziellen Maßnahmen dieser Ordnung gelten *im Fall einer konkreten, spezifischen Tierseuchengefährdung* und sind je nach auftretender Tierseuche (und damit Zieltierarten) von bestimmten Einrichtungen des FB anzuwenden. Alle jeweils amtlich angeordneten Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die konkrete Ausgestaltung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sowie die Benennung der „gefährdeten Einrichtungen“ erfolgt in Abstimmung der Leiter dieser Einrichtungen mit dem Dekanat und dem Hygienebeauftragten des FB Veterinärmedizin unter Einbindung der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Amtstierarztes.

Als spezifische Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchenerregern ist im Falle einer konkreten Tierseuchengefahr in besonders gefährdeten Kliniken und Instituten generell dafür Sorge zu tragen, dass:

- Die Studierenden und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister fortwährend durch die Fachvertreter (Klinik- und Institutsleiter, involvierte Hochschullehrer, FB Hygienebeauftragter, Tierärzte) in Abstimmung mit dem Dekanat und dem FB Hygienebeauftragten über die konkrete Tierseuchengefahr informiert und mittels Dienstanweisungen, Belehrungen und Informationsblätter über die nachfolgenden Maßnahmen sowie deren situationsbedingte spezifische Ausgestaltung entsprechend dieser Fachbereichs-Hygieneordnung eingewiesen werden.
- Alle Eingänge betroffener Kliniken und Institute entsprechend als zugangsbeschränkte Einrichtungen gekennzeichnet sind und dort auf die spezifischen Maßnahmen zur Biosicherheit hingewiesen wird. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Dekanat und dem Hygienebeauftragten des FB.
- Mitarbeiter, Studierende, Doktoranden, Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister sowie Besucher die betroffenen Kliniken und Institute frühestens eine Woche (oder nach einer durch die Einrichtungsleiter gemeinsam mit dem Dekanat, dem FB Hygienebeauftragten und ggfs. dem zuständigen Amtstierarztes festzusetzenden anderen Frist) nach dem Besuch eines Bestandes mit von der Tierseuche betroffenen

Zieltierspezies betreten dürfen und diese eingehaltene Karenzzeit auch mittels Unterschrift zu versichern haben.

- Mitarbeiter, Studierende, Doktoranden, Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister sowie Besucher die betroffenen Kliniken und Institute wiederum frühestens eine Woche (oder nach einer durch die Einrichtungsleiter gemeinsam mit dem Dekanat, dem FB Hygienebeauftragten und ggfs. dem zuständigen Amtstierarztes festzusetzenden anderen Frist) nach dem Aufenthalt in einer Einrichtung des FB mit von der Tierseuche betroffenen Zieltierspezies andere Einrichtungen und Betriebe mit von der Tierseuche betroffenen Zieltierspezies betreten dürfen und diese eingehaltene Karenzzeit auch mittels Unterschrift zu versichern haben. Dies gilt nicht für von der Tierseuche betroffene (Tierseuchenfall, -verdacht) Einrichtungen des FB, die der amtlichen Kontrolle unterliegen und deren Mitarbeitern derartige Besuche ohnehin untersagt sind.
- In jeder Einrichtung (Kliniken und Institute mit Tierhaltungen) Möglichkeiten zur Zugangskontrolle von Personen vorhanden sind und entsprechend genutzt werden. Der Besucherverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken und es ist ein Besucherbuch zu führen. Das einheitliche Verfahren hierfür ist in Absprache mit dem FB Hygienebeauftragten und dem Dekanat zu entwickeln.
- In jeder Einrichtung (Kliniken und Institute mit Tierhaltungen) Möglichkeiten zur Schuhwerksdesinfektion, zur Händedesinfektion und wo notwendig zum Kleidungswechsel vorhanden sind und Studierende, Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister sowie Besucher sich vor Zutritt entsprechend desinfizieren (Schuhwerk und Hände) und ggfs. umkleiden müssen.
- Alle Fahrzeuge vor Befahren des FB-Geländes (Eingänge Oertzenweg, Königsweg, Domäne Dahlem, Koserstraße Dahlem und Bad Saarow) entsprechend desinfiziert werden (Reifendesinfektion). Die notwendigen Materialien hierfür (Reifendesinfektionswanne/-matten, Hochdruckreinigungs- und Desinfektionsgeräte, Desinfektionsmittel, Zelte zur Überdachung) sind durch den FB vorrätig zu halten und Mitarbeiter des FB sind regelmäßig hinsichtlich Aufbau und Gebrauch zu schulen.
- Mitarbeiter, Studierende und Doktoranden des FB sowie Mitarbeiter der Betriebstechnik und Hausmeister, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Besucher und Gäste innerhalb des Fachbereichs nur noch speziell ausgewiesene Wege, unter Umgehung der betroffenen Kliniken benutzen. An entsprechenden kritischen Punkten auf dem Gelände des FB sind in Absprache mit dem FB Hygienebeauftragten und dem Dekanat ggfs. Hinweisschilder anzubringen. Eine entsprechende Wegekarte für Fahrzeuge und Personen mit zu definierenden Sperrungen wird als Anhang zu dieser Hygiene-Ordnung erstellt und je nach vorliegender Gefährdungslage/Tierseuche spezifiziert werden.
- Bestandsbesuche in Betriebe mit von der Tierseuche betroffenen Tierarten nicht mehr durchgeführt werden.
- Keine Patienten der für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tierarten in die Kliniken des FB mehr aufgenommen werden.
- Die vorhandenen Patienten betroffener Kliniken bzw. Tierarten so schnell als möglich entlassen werden, sofern keinerlei Tierseuchen- oder Infektionsanzeichen festgestellt werden und die amtlichen tierseuchenrechtlichen Vorgaben dies noch zulassen.

- Noch vorhandene Tiere empfänglicher Tierspezies (instituts- und klinikeigene Tiere und nicht entlassene Patienten) engmaschig auf klinische Symptome der jeweiligen Tierseuche zu untersuchen sind.
- Der Transfer von Tiermaterial/Tieren ins Institut für Pathologie sowie von Probenmaterial in andere Einrichtungen hat in jedem Fall durch separates, nicht in die Tierpflege der entsendenden WE involviertes Personal zu erfolgen, das sich bei Wiedereintritt in die entsendende Einrichtung entsprechend zu desinfizieren (siehe oben) und ggfs. umzukleiden hat.

Für Kliniken und Institute mit experimentellen Tierhaltungen von für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Versuchstieren gilt zusätzlich zu den vorstehend genannten Regelungen:

- Alle vorhandenen baulichen Möglichkeiten müssen genutzt werden, um diese Institute gegenüber den Nutztierkliniken des FB zu separieren. Dies betrifft aufgrund der speziellen räumlichen Nähe insbesondere das Robert von Ostertag-Haus, bei dem im Falle einer konkreten Tierseuchengefahr die beiden seitlichen Tore zum FB sowie die beiden Hinterausgänge in Richtung Fortpflanzung- bzw. Klautierklinik (fungieren dann nur noch als Fluchtweg) fest zu verschließen sind. Der Personenzugang sowie die Anlieferung erfolgen in diesem Fall ausschließlich über den Haupteingang an der Robert-von-Ostertag-Straße und nur transpondergesteuert (Personen) bzw. durch Einlass über die Sekretariate (Anlieferung).
- Mitarbeitern mit Zugang zum Versuchstierbereich dieser Kliniken und Institute bzw. in die Versuchstierbetreuung und/oder Tierversuche involvierten Personen ist der Besuch der jeweils für die Tierseuche relevanten Kliniken ausnahmslos strikt untersagt. Aus den experimentellen Tierhaltungen hat der Transfer von Tiermaterial ins Institut für Pathologie, von Probenmaterial in andere Einrichtungen sowie von Einstreu zur Entsorgung in jedem Fall durch nicht in die experimentelle Tierpflege involviertes Personal zu erfolgen. Die Übergabe dieser Materialien erfolgt an den jeweils vorhandenen Materialschleusen der Tierhaltungen.

Diese Ordnung tritt mit Fachbereichsrats-Beschluss vom 09. Juli 2015 in Kraft und wurde am 16.05.2019 in der 46.FBR-Sitzung aktualisiert.